

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
der Städte Alsdorf und Würselen
über die Errichtung und Mitbenutzung
der Kläranlage Würselen-Euchen und Nebengewerke**

Stand: Februar 1991

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Stadt Würselen, vertreten durch den Stadtdirektor und den Technischen Beigeordneten

- Stadt Würselen -

und der

Stadt Alsdorf, ebenfalls vertreten durch den Stadtdirektor und den Technischen Beigeordneten

- Stadt Alsdorf -

Hiermit wird auf der Grundlage der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1981 (GV NW S. 190/SGV NW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

I. Kläranlage Euchen

§ 1

Die Stadt Würselen betreibt im Stadtteil Euchen eine neu errichtete Kläranlage, die zur Zeit auf 40.000 Einwohner/Einwohnergleichwerte ausgelegt ist.

§ 2

- (1) Die Stadt Würselen räumt der Stadt Alsdorf das Recht ein, in diese Kläranlage Abwasser aus den Alsdorfer Stadtteilen Blumenrath, Broicher Siedlung und Mariadorf entsprechend dem Gutachten von Prof. Ing. Botho Böhnke vom Dezember 1975 bis zu 10.506 Einwohner/Einwohnergleichwerte einzuleiten.
- (2) Die Stadt Würselen verpflichtet sich, dieses Abwasser aufzunehmen und zu klären. Insoweit übernimmt sie gemäß § 23 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufgabe, die Reinigung des Abwassers durchzuführen. Die Rechte und Pflichten der Stadt Alsdorf als Träger der Einrichtung Stadtentwässerung bleiben unberührt.
- (3) Das Recht der Stadt Alsdorf und Einleitung von Abwasser sowie die Pflicht der Stadt Würselen, dieses aufzunehmen und zu klären, beschränkt sich ausdrücklich auf Abwasser, das von der Beschaffenheit her den Bestimmungen der Stadt Würselen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

§ 3

- (1) Die Baukosten der gemeinsam genutzten Teile der Kläranlage werden zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt.

Die Baukosten des Regenklärbeckens, der Zu- und Abläufe der Regenklärbecken, des Regenüberlaufbauwerkes und der Schneckenpumpstation trägt die Stadt Würselen.

- (2) Die Baukosten umfassen alle Kosten für Grundstücke, dingliche Rechte an Grundstücken, Erschließung, Begrünung, Herstellung der baulichen und technischen Anlagen sowie die Kosten für eigene und fremde Verwaltungs- und Ingenieurleistungen.

Die Verwaltungs- und Ingenieurleistungen der Stadt Würselen werden für das Gesamtprojekt pauschal mit 150.000,00 DM angesetzt und prozentual im Verhältnis der übrigen Kosten auf die einzelnen Anlageteile angerechnet.

- (3) Die Gesamtauslastung der Kläranlage Euchen sieht 15.000 Einwohnergleichwerte für Industrieabwässer vor, die allein der Stadt Würselen aus vorhandener und zukünftiger Industrie zufallen. Bezogen auf die Gesamtauslastung der Kläranlage entspricht dies einem Anteil von 37.5000 %.

Entsprechend sind die Baukosten nach Abs. 2 um den Teil zu bereinigen, der auf die Industrieanteile entfällt.

- (4) Die anteiligen Baukosten vermindern sich um die gewährten Bundes- und Landeszuschüsse.

Beim Abzug der Bundes- und Landeszuschüsse bleiben diejenigen Zuschußanteile unberücksichtigt, die auf Industrieanteile sowie auf die Regenwasserbehandlungsanlagen der Stadt Würselen entfallen und somit der Stadt Würselen allein zustehen.

- (5) Der Anteil der Stadt Alsdorf an den gem. Abs. 3 und Abs. 4 bereinigten Baukosten der gemeinsam genutzten Teile der Kläranlage beträgt. 42.0200 %.
- (6) Die auf die Stadt Alsdorf entfallenden Baukosten sind der Stadt Würselen nach Abschluss des Vertrages, spätestens bis zum 31. Januar 1986 zu erstatten. Sie sind ab dem Zeitpunkt ihrer Übernahme durch die Stadt Würselen bis zu ihrer Begleichung durch die Stadt Alsdorf mit einem Satz zu verzinsen, der im Mittel den tatsächlichen Kreditkonditionen der Gesellschaft für kommunale Anlage (GkA) sowie der übrigen Finanzierungsinstitute im Zwischenfinanzierungszeitraum entspricht.
- (7) An den Betriebs- und Unterhaltungskosten der gemeinsam genutzten Anlagen sowie an den Erneuerungsausgaben für gemeinsam genutzte Anlageteile beteiligt sich die Stadt Alsdorf nach der Zahl ihrer tatsächlich angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte zur Gesamtauslastung der Kläranlage.

Die Betriebskosten umfassen alle Kosten für bauliche Unterhaltung und technische Erneuerungen sowie Wartung und sonstige Betriebskosten der Anlage einschl. der Außenanlagen in Form von Sach- und Personalkosten, außerdem alle öffentlich-rechtlichen Abgaben und alle Kosten für Versicherungen.

Die Betriebskosten umfassen ebenfalls einen Verwaltungskostenanteil, der jedoch nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 berechnet wird.

Grundlage der Ermittlung der Betriebskosten und Unterhaltungskosten bildet der Betriebsabrechnungsbogen der Stadt Würselen mit Ausnahme der hierin enthaltenen kalkulatorischen Kosten und des gesondert zu ermittelnden Verwaltungskostenanteiles.

- (8) Im Falle einer notwendig werdenden Erneuerung oder Erweiterung der Anlage ist ggfls. ein neues Beteiligungsverhältnis zu vereinbaren.

II. Regenwasserklärwerk Broichweiden

§ 4

- (1) Im Bereich des alten Kläranlagengeländes im Stadtteil Broichweiden hat die Stadt Würselen ein Regenwasserklärwerk (Klärwerk Broichweiden) errichtet.

- (2) Diese Anlage nimmt als Vorschaltwerk zur Kläranlage Euchen das aus dem Stadtgebiet Alsdorf anfallende Regen- und Schmutzwasser mit auf. Soweit das Regenwasser nicht unmittelbar in den Broicher Bach abgeschlagen wird, wird es zusammen mit dem Schmutzwasser über eine Druckrohr- bzw. Freispiegelleitung in die Kläranlage Euchen gepumpt.

§ 5

- (1) Die Baukosten des Regenwasserklärwerkes Broichweiden, die sich aus den in § 3 Abs. 2 aufgeführten Bestandteilen zusammensetzen, werden zwischen den Vertragsparteien nach dem Verhältnis der für jede Vertragspartei bereitgestellten Aufnahmekapazitäten aufgestellt.
- (2) Der Anteil der Stadt Alsdorf an den um die gewährten Landeszuschüsse verminderten Baukosten beträgt 65,4544 %.
- (3) Die auf die Stadt Alsdorf entfallenden Baukosten sind der Stadt Würselen nach Abschluss des Vertrages, spätestens bis zum 31. Januar 1986 zu erstatten. Sie sind ab dem Zeitpunkt ihrer Übernahme durch die Stadt Würselen bis zu ihrer Begleichung durch die Stadt Alsdorf mit einem Satz zu verzinsen, der im Mittel den tatsächlichen Kreditkonditionen der Gesellschaft für kommunale Anlagen (GkA) sowie der übrigen Finanzierungsinstitute im Zwischenfinanzierungszeitraum entspricht.
- (4) An den jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten (vgl. § 3 Abs. 7) des Regenwasserklärwerkes Broichweiden sowie an den Erneuerungsausgaben für Anlagenteile beteiligt sich die Stadt Alsdorf mit dem in Abs. 2 festgelegten Prozentsatz.
- (5) Im Falle einer notwendig werdenden Erneuerung oder Erweiterung des Regenwasserklärwerkes ist ggfls. ein neues Beteiligungsverhältnis zu vereinbaren.

III. Pumpstation und Überleitung **(Druckrohr- und Freispiegelleitung)**

§ 6

Soweit das Regenwasser nicht unmittelbar in den Broicher Bach abgeschlagen wird, wird es zusammen mit dem Abwasser in einer Gesamtmenge von 2 Q_{tw} = 140 l pro Sekunde über die von der Stadt Würselen neu errichtete Pumpstation in die ebenfalls neu verlegte Überleitung gepumpt und gelangt von dort aus über einen Teil des Hauptsammlers Broichweiden in die Kläranlage Euchen.

Für die auf sie entfallenden Abwassermengen benutzt die Stadt Alsdorf insoweit die Pumpstation und die Überleitung einschl. Hauptsammler mit.

§ 7

- (1) Die Baukosten der Pumpstation und der Überleitung werden zwischen den Vertragsparteien nach dem Verhältnis der jeweils zur Verfügung gestellten Aufnahmekapazität aufgeteilt.
- (2) Der Anteil der Stadt Alsdorf an den um die gewährten Landeszuschüsse verminderten Baukosten beträgt 77,6572 %.
- (3) Die auf die Stadt Alsdorf entfallenden Baukosten sind der Stadt Würselen nach Abschluss des Vertrages, spätestens bis 31. Januar 1986, zu erstatten. Sie sind ab dem Zeitpunkt ihrer Übernahme durch die Stadt Würselen bis zu ihrer Begleichung durch die Stadt Alsdorf mit einem Satz zu verzinsen, der im Mittel den tatsächlichen Kreditkonditionen der Gesellschaft für kommunale Anlagen (GkA) sowie der übrigen Finanzierungsinstitute im Zwischenfinanzierungszeitraum entspricht.

- (4) An den jährlichen Betriebskosten und Unterhaltungskosten (vgl. § 3 Abs. 7) der Pumpstation und der Überleitung sowie an den Erneuerungsausgaben für Anlageteile beteiligt sich die Stadt Alsdorf mit dem in Abs. 2 festgelegten Prozentsatzes.
- (5) Im Falle einer notwendig werdenden Erneuerung oder Erweiterung der Pumpstation oder der Überleitung ist ggfls. ein neues Beteiligungsverhältnis zu vereinbaren.

**IV. Sammler der Stadt Alsdorf und
Sammler der Stadt Würselen**

§ 8

- (1) Die Einleitung des Abwassers aus der Stadt Alsdorf in das Regenwasserklärwerk Broichweiden erfolgt über einen von der Stadt Alsdorf errichteten Sammler (Zuleitungssammler Blumenrath). Die Stadt Alsdorf trägt hierfür auch die Baukosten.
- (2) Die Einleitung des Abwassers aus den Gebietsteilen der Stadt Würselen in die Regenkläranlage Broichweiden erfolgt über einen von der Stadt Würselen errichteten Sammler. Die Stadt Würselen trägt hierfür auch die Baukosten.

§ 9

- (1) Die Unterhaltung des Sammlers der Stadt Alsdorf bis zum Regenwasserklärwerk Broichweiden erfolgt durch die Stadt Alsdorf, die hierfür auch die Kosten trägt.
- (2) Die Unterhaltung des Sammlers der Stadt Würselen bis zum Regenwasserklärwerk Broichweiden erfolgt durch die Stadt Würselen, die hierfür auch die Kosten trägt.

§ 10

- (1) Die Einleitung des Abwassers aus dem Gebietsteil der Stadt Würselen sowie aus der Überleitung von der Pumpstation in die Kläranlage Euchen erfolgt über einen von der Stadt Würselen zu errichteten Sammler (Stammkanal Euchen).
- (2) Die Baukosten (vgl. § 3 Abs. 7) des gemeinsam genutzten Teiles des Stammkanals werden zwischen den Vertragsparteien nach dem Verhältnis der jeweils zur Verfügung gestellten Aufnahmekapazitäten aufgeteilt.

Die Baukosten des ausschl. von der Stadt Würselen benutzten Teiles des Stammkanals gehen zu Lasten der Stadt Würselen.

- (3) Die Baukosten vermindern sich um die gewährten Landeszuschüsse, wobei die Aufteilung dieser Zuschüsse auf den gemeinsam genutzten und den ausschließlich von der Stadt Würselen genutzten Teil des Sammlers sowie die Zurechnung auf die Vertragspartner nach dem Inhalt der Zuwendungsbescheide und dem nachstehend genannten prozentualen Anteilsverhältnis erfolgt.
- (4) Der Anteil der Stadt Alsdorf an den gem. Abs. 3 bereinigten Baukosten des gemeinsam genutzten Teiles des Stammkanals beträgt 0,9664 %.

§ 11

Die Unterhaltung des Zuleitungssammlers der Stadt Würselen zur KA Euchen erfolgt durch die Stadt Würselen, die hierfür auch die Kosten trägt.

§ 12

Die auf die Stadt Alsdorf entfallenden Baukosten sind der Stadt Würselen nach Abschluss des Vertrages, spätestens bis zum 31. Januar 1986, zu erstatten.

Sie sind ab dem Zeitpunkt ihrer Übernahme durch die Stadt Würselen bis zu ihrer Begleichung durch die Stadt Alsdorf mit einem Satz zu verzinsen, der im Mittel den tatsächlichen Kreditkonditionen der Gesellschaft für kommunale Anlagen (GkA) sowie der übrigen Finanzierungsinstitute im Zwischenfinanzierungszeitraum entspricht.

V. Allgemeines

§ 13

- (1) Die Bewirtschaftung und Unterhaltung der einzelnen Anlageteile einschl. der Entscheidung über Erneuerungsinvestitionen obliegt, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, der Stadt Würselen.
- (2) Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erhebt die Stadt Würselen einen jährlichen Verwaltungskostenzuschlag von jeweils 2 % der Kosten gem. § 14 Abs. 1 dieses Vertrages.

§ 14

- (1) Die Stadt Würselen wird die von der Stadt Alsdorf zu tragenden Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten zum 1. April eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr anfordern.

Die von der Stadt Alsdorf zu tragenden Kosten werden einen Monat nach Zugang der detaillierten und prüffähigen Anforderung der Stadt Würselen fällig.
- (2) Die Stadt Alsdorf ist berechtigt, nach Eingang der Kostenanforderung Einsicht in die der Kostenrechnung zugrundeliegenden Unterlagen zu nehmen.
- (3) Die Stadt Würselen ist berechtigt, für die Betriebs- und Unterhaltungskosten vierteljährlich, und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweilige Quartal Abschlagszahlungen auf die für die Stadt Alsdorf entstehenden Kosten zu verlangen, wobei Grundlage das Abrechnungsergebnis des Vorjahres ist.
- (4) Größere Erneuerungsausgaben für Anlageteile hat die Stadt Alsdorf der Stadt Würselen auf deren Anforderung hin anteilig unverzüglich zu erstatten.

§ 15

- (1) Die Stadt Alsdorf erstattet der Stadt Würselen jährlich die anteiligen Abgaben, die nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) für die Einleitung von der Kläranlage Euchen in den Euchener Bach zu zahlen sind.
- (2) Für die auf die Kläranlage Euchen entfallenden Schmutzwasserabgaben wird der Anteil der Stadt Alsdorf nach § 3 Abs. 7 festgesetzt.

Daneben erstattet die Stadt Alsdorf der Stadt Würselen die Niederschlagspauschale, die die Stadt Würselen als Betreiber der Kläranlage Euchen für die am Kanalnetz Nr. 03 der Stadt Alsdorf angeschlossenen Einwohner zu zahlen hat.

- (3) Erhöht sich die Abwasserabgabe aufgrund des § 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz oder kommt die Ermäßigung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in Fortfall, so sind die entstehenden Mehrausgaben von derjenigen Vertragspartei zu tragen, die das für die Mehrausgaben ursächliche Abwasser zugeleitet hat.

Ist die Verursachung nicht mehr feststellbar, gilt die Beteiligungsregelung nach Abs. 2.

- (4) Darüber hinaus erstattet die Stadt Alsdorf der Stadt Würselen die Kosten, die im Rahmen der Mitgliedschaft im Wasserverband Obere Wurm dadurch anfallen, dass wegen der Bereitstellung von Klärwerkskapazitäten an die Stadt Alsdorf und der damit verbundenen verstärkten Einleitung in die Vorflut des Verbandsgebietes von der Stadt Würselen Verbandsbeiträge und andere Kosten erhoben werden.

§ 16

- (1) Kosten für Schäden, die durch vertragswidrig zugeleitetes Abwasser entstehen, sind von dem Vertragspartner zu tragen, aus dessen Einzugsbereich das schadenstiftende Abwasser stammt. Ist nicht feststellbar, aus wessen Einzugsbereichsgebiet das Abwasser stammt, sind die Kosten der Schadensbeseitigung entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 aufzuteilen.
- (2) Das Recht der Vertragspartner, den Schädiger, der unzulässigerweise Schadstoffe in das Kanalnetz eingeleitet hat, nach allgemeinen Vorschriften unmittelbar in Anspruch zu nehmen oder erst gegen ihn vorzugehen, bleibt unberührt.

§ 17

- (1) Die Beauftragten der Stadt Alsdorf können das Regenwasserklärwerk Broichweiden, die Pumpstation Broichweiden mit Überleitung sowie die Kläranlage Euchen nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Würselen betreten. Die jeweiligen Beauftragten haben sich durch Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Die Stadt Alsdorf kann von der Stadt Würselen alle die Kläreinrichtungen betreffenden Auskünfte verlangen, soweit diese zur Wahrnehmung der Rechte bzw. Erfüllung der Pflichten von der Stadt Alsdorf benötigt werden. Dasselbe Recht steht der Stadt Würselen gegenüber der Stadt Alsdorf in bezug auf die Kanäle und die Kanalbenutzung im Anschlußgebiet der Stadt Alsdorf zu.
- (3) Die Stadt Würselen unterrichtet die Stadt Alsdorf unverzüglich über alle wesentlichen und sie betreffenden Angelegenheiten aus diesem Vertrag. Dies gilt u.a. bei Satzungsänderungen im Sinne von § 2 Abs. 3, bei abzusehenden größeren Erneuerungsausgaben im Sinne von § 14 Abs. 4, bei Erhöhungen der Abwasserabgaben gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 sowie bei zu erwartenden Schadensersatzansprüchen aus § 16 Abs. 2.

§ 18

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien erstmals nach Ablauf von 20 Jahren mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigung muß schriftlich ausgesprochen werden und bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Eine Kündigung aus Gründen eines übergeordneten öffentlichen Interesses ist darüber hinaus ohne Kündigungsfrist möglich nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung der abzuleitenden Abwässer gesichert ist.

- (2) Kündigt die Stadt Alsdorf den Vertrag und kürzt die zuschußgewährende Stelle bei der Neuerstellung der Anlage durch die Stadt Würselen allein den neuen zu erwartenden Zuschuß um Anteile, die bereits bei der Ersterstellung für Anteile der Stadt Alsdorf gewährt wurden, so erstattet die Stadt Alsdorf der Stadt Würselen den auf sie entfallenden Zuschußanteil.

Bezüglich der Rückerstattung verzichtet die Stadt Alsdorf ausdrücklich auf die Einrede der Verjährung.

Eine Erstattung im Sinne des Satzes 1 entfällt nur in der Höhe, als die Stadt Würselen der Stadt Alsdorf zugerechnete Kapazitäten für die Abdeckung des eigenen Bedarfs verwenden kann. Bei der Berechnung des Ausgleiches erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung der Zuschußbeträge auf die voraussichtliche Gesamtlebensdauer der Anlage.

- (3) Kündigt die Stadt Würselen den Vertrag, hat sie der Stadt Alsdorf den von ihr geleisteten Baukostenanteil zu erstatten, der auf die Restnutzungsdauer der Anlage entfällt. Der Baukostenanteil wird hierbei gleichmäßig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt.
- (4) Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 3 erstattet die Stadt Würselen der Stadt Alsdorf die von ihr geleisteten Anteile an den Grunderwerbskosten.

§ 19

- (1) Erzielen die Vertragsparteien bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag keine Einigung, ist ein für beide Parteien verbindliches Schiedsgutachten über die Streitfrage einzuholen. Das Schiedsgutachten wird von einem Gutachter erstellt, über den sich beide Parteien einigen.
- (2) Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kostentragung des Gutachtens.

§ 20

Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung treten die zwischen der Stadt Würselen und der Stadt Alsdorf bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 14. Dezember 1962/14. und 18. Februar 1963 sowie vom 3. November/26. November 1976 außer Kraft.

Für die Stadt Würselen:

Für die Stadt Alsdorf:

Würselen, den 7. Nov. 1985

Alsdorf, den 11. Dez. 1985

C r a m e r
Stadtdirektor

P o h l m a n n
Stadtdirektor

B e r g m a n n
Techn. Beigeordneter

M e i e r j o h a n n
Techn. Beigeordneter

Genehmigung

Hiermit wird die nach den §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen den Städten Würselen und Alsdorf über die Errichtung und Mitbenutzung der Kläranlage Würselen-Euchen und Nebengewerke geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 7. November 1985/11. Dezember 1985 aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 Ziffer 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 362), aufsichtsbehördlich genehmigt und gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekanntgemacht.

Aachen, den 23. Januar 1986

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen Nr. 3 vom 31.03.1986

Stand: Februar 1991